

An das Bundeskanzleramt BKA – V (Verfassungsdienst)

Per E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

In cc an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 18. April 2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden (Ihre GZ: 2021-0.130.157)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Umweltorganisation Greenpeace nimmt wie folgt zum Entwurf eines Bundesgesetzes zum Informationsfreiheitsgesetz Stellung:

Grundsätzlich begrüßt Greenpeace das vorgelegte Gesetzespaket zu einem Informationsfreiheitsgesetz und erachtet dies als fortschrittlich. Insbesondere begrüßen wir die Abschaffung des Amtsgeheimnisses, die Verankerung der aktiven Informationspflicht des Staates und das Recht jeder Person auf Zugang zu Informationen.

Greenpeace schließt sich den Forderungen von ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung¹ an, möchte aber folgende untenstehende Punkte aufgrund ihrer besonderen Bedeutung gesondert hervorheben:

1. Von Informationspflicht betroffene Stellen

Eine Ausnahme der Informationspflicht für börsennotierte Unternehmen ist für uns nicht nachvollziehbar. Die Informationspflicht sollte sich nicht nach der Organisationsform sondern nach Aufgabe und Funktion eines Unternehmens richten. Auch im Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sollte es keine Ausnahme von börsennotierten Unternehmen geben (sowie bereits im Bundesumweltinformationsgesetz – B-UIG).

2. Informationsfreiheitsbeauftragte/r

Da ein/e solche/r derzeit im Entwurf nicht vorgesehen ist, fordern wir die Schaffung der Stelle einer/eines unabhängige/n Informationsfreiheitsbeauftragte/n. Dies würde die erfolgreiche Anwendung des vorliegenden Gesetzes unterstützen, insbesondere würde es helfen, dass die Handhabung des Informationszugangs in IFG- und UIG-Agenden vereinheitlicht wird.

3. Informationsbegriff

Das IFG sieht einen "Zugang zu Information im Wirkungs- oder Geschäftsbereich" der informationspflichtigen Stellen vor. Diese Definition antizipiert Auslegungsschwierigkeiten

¹ https://www.oekobuero.at/files/573/stellungnahme_informationsfreiheit_2021.pdf

und Anwendungsprobleme und hat daher das Potential, erhebliche Zugangshürden für die Informationssuchenden aufzustellen. Wir möchten daher vorschlagen, den Informationsbegriff ähnlich wie im Umweltinformationsgesetz zu regeln. Informationen, die bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden, sollten der Informationspflicht unterliegen.

4. Effiziente und zeitnahe Veröffentlichung

Bei der Veröffentlichungspflicht ist klarzustellen, dass die relevanten Informationen zeitnah oder ohne Verzögerung online zu stellen sind. Eine Frist zur Auskunftserteilung von 2 Wochen mit 2 Wochen Nachfrist halten wir für angemessen.

5. Verwehrung von Informationen

Eine Verwehrung von Informationen darf nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand begründet werden, sondern nur, wenn der Antrag auf Information offensichtlich missbräuchlich erfolgt. Eine Einschränkung aufgrund zu hohen Aufwandes würde gegen das grundlegende Recht auf Informationsfreiheit verstoßen, da nicht der Aufwand darüber entscheiden darf, ob eine Information im öffentlichen Interesse steht oder nicht. Absatz 2 des § 9 sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

6. Veröffentlichungspflicht

Die Veröffentlichungspflichten, die im IFG vorgesehen sind, müssen durchsetzbar sein. Hier fordern wir ein effektives Rechtsschutzsystem.

7. Geheimhaltungstatbestände

Die Bestimmung über die Geheimhaltung sollte eine Verhältnismäßigkeitsklausel enthalten und eine gut ausformulierte Interessenabwägung. Unserer Ansicht nach sind bei Informationen, die im öffentlichen Interesse sind, die Grenzen einer allfälligen Geheimhaltung sehr eng zu setzen. Im Zweifel ist dem Interesse der Öffentlichkeit und damit der Informationsfreiheit unbedingt der Vorzug zu geben (beispielsweise: Sponsoring-Gelder für öffentliche Einrichtungen, Einsatzmengen von Pestiziden und Kunstdüngern, Angaben über die Schlachtung und Verarbeitung von sogenannten Nutztieren, Produktionsmengen von Pestiziden, Informationen betreffend die Nichteinhaltung illegaler gentechnisch veränderter Lebensmittel, Überschreitung von Emissionsgrenzwerten oder Überschreitung des Tempolimits für Lkw etc.).

Wir bitten um Kenntnisnahme und Aufnahme in den Gesetzwerdungsprozess!

Mit freundlichen Grüßen,

Ursula Bittner

Kontakt:

Mag. Ursula Bittner, MBA Greenpeace in Zentral- und Osteuropa Wiedner Hauptstraße 120 – 124, 1050 Wien

Telefon: +43 (0)1 545 45 80 E-Mail: service@greenpeace.at

www.greenpeace.at